

Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A-8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 28.Okt.2010

GZ: 851/2010

Betr.: WVA-Turracherhöhe – Wassergebührenverordnung

KUNDMACHUNG

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.Okt. 2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBI.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBI.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBI.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach auf der Turracherhöhe wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs: 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 11.142.123,oo)............€ 809.729,66

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 5.014.888,oo).......€ 364.446,12

84

§ 5

Gemeinde Predlitz-Turrach – Wassergebührenverordnung – WVA-Turracherhöhe 2010......1

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.359,oo)€ 98,76

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 As. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit (öS 68,oo)€ 4,94

88

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlußgebühr).

§ 10

Für die gemäß § 7 As. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine <u>Wasserzählergebühr</u> erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr................................€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden <u>Wasserverbrauchsgebühren</u> (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,12 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 12

<u>Pro Anschluss</u> (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine <u>Bereitstellungsgebühr</u> pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m² verbauter Fläche	€ 73,00
Tarif 2	bis 60 m² verbauter Fläche	€ 95,00
Tarif 3	bis 80 m² verbauter Fläche	€ 116,00
Tarif 4	bis 100 m² verbauter Fläche	€ 138,00
Tarif 5	bis 120 m² verbauter Fläche	€ 160,00
Tarif 6	über 120 m² verbauter Fläche	€ 182,00

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m² verbauter Fläche	€ 96,00
Tarif 2	bis 60 m² verbauter Fläche	. € 144,00
Tarif 3	bis 80 m² verbauter Fläche	€ 192,00
Tarif 4	bis 100 m² verbauter Fläche	€ 240,00
Tarif 5	bis 120 m² verbauter Fläche	€ 288,00
Tarif 6	über 120 m² verbauter Fläche	€ 336,00

§ 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 15

Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1.Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 2.Okt.1989 bzw. die Änderungen vom 19. März 1999 und 18.Aug.2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.Nov.2010 Abgenommen am: 19.Nov.2010



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120 Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70 E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Stadl-Predlitz hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. März 2023 die am 01. Jänner 2015 übergeleitete **Wassergebührenverordnung** der Gemeinde Stadl-Predlitz für den Ortsteil "**Turracherhöhe**" wie folgt abgeändert:

§ 10 lautet nunmehr wie folgt:

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine <u>Wasserzählergebühr</u> erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr € 15,47

§ 11 lautet nunmehr wie folgt:

Für den Wasserverbrauch werden <u>Wasserverbrauchsgebühren</u> (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,44 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 12 lautet nunmehr wie folgt:

<u>Pro Anschluss</u> (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine <u>Bereitstellungsgebühr</u> pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m² verbauter Fläche	€ 94,08
Tarif 2	bis 60 m² verbauter Fläche	€ 122,43
Tarif 3	bis 80 m² verbauter Fläche	€ 149,50
Tarif 4	bis 100 m² verbauter Fläche	€ 177,85
Tarif 5	bis 120 m² verbauter Fläche	€ 206,20
Tarif 6	über 120 m² verbauter Fläche	€ 234,56

§ 13 lautet nunmehr wie folgt:

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m² verbauter Fläche	€ 123,72
Tarif 2	bis 60 m² verbauter Fläche	€ 185,58
Tarif 3	bis 80 m² verbauter Fläche	€ 247,44
Tarif 4	bis 100 m² verbauter Fläche	€ 309,30
Tarif 5	bis 120 m² verbauter Fläche	€ 371,16
Tarif 6	über 120 m² verbauter Fläche	€ 433,03

Die Änderung der Wassergebührenverordnung wird nach den Bestimmungen der Stmk. Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister:

(Wolfgang Schlick)

Angeschlagen am: 13.04.2023

Abgenommen am: 28. April 2023